

# **S a t z u n g   der Stadt Ahrensburg**

## **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

| <b><i>Inhaltsverzeichnis</i></b>                                                   | <b><i>Seite</i></b> |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Präambel                                                                           | 2                   |
| § 1    Gegenstand der Gebühr                                                       | 2                   |
| § 2    Gebührenfreie Leistungen                                                    | 2/ 3                |
| § 3    Gebührenbefreiung                                                           | 3                   |
| § 4    Höhe der Gebühren                                                           | 3                   |
| § 5    Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen<br>und bei Widersprüchen | 3/ 4                |
| § 6    Gebührenpflichtiger                                                         | 4                   |
| § 7    Entstehung der Gebührenpflicht, Erstattungen und Fälligkeit                 | 4                   |
| § 8    Beitreibung                                                                 | 4                   |
| § 9    Datenverarbeitung                                                           | 4/ 5                |
| § 10   Inkrafttreten                                                               | 5                   |
| Anlage Gebührentabelle                                                             | 6/ 7/ 8             |

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57; zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen vom 28.03.2006) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) - wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom                    folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Ahrensburg in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Ahrensburg ist,

10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den/ die Gebührenpflichtige/n, des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist je nach Arbeitsaufwand 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr zu entrichten.
- (3) Bei Rücknahme des Antrages auf Vornahme einer Leistung, mit deren Ausführung bereits begonnen worden ist, wird drei Viertel der vollen Gebühr erhoben. Wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 EURO errechnet.
- (5) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/ derjenige verpflichtet, die/ der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebührenpflicht, Erstattungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 5 Abs. 5 KAG.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden und es kann eine Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/ Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8**

### **Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus folgenden Datenquellen durch die Stadt Ahrensburg zulässig:

1. Angaben der Gebührenpflichtigen
  2. Einwohnermeldedaten
  3. Gewerbekartei
  4. Angaben aus Steuerakten
  5. Angaben aus Bauakten.
- (2) Die Stadt ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit denen für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Soweit die Gebührenrechnung nicht Bestandteil eines zu archivierenden Vorgangs ist, werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 01.01.2001 außer Kraft.

Ahrensburg, den \_\_\_\_\_

**STADT AHRENSBURG**

gez. Pepper  
Bürgermeisterin

## Anlage 1

## G E B Ü H R E N T A B E L L E

(Anlage zur Gebührensatzung vom )

| Tarif-<br>stelle | G e b ü h r e n t a t b e s t a n d                                                                                                                                                                                      | G e b ü h r in Euro                              |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 1.1              | Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht besonders aufgeführt                                                                                                                                         | 2,50                                             |
| 1.2              | Für Leistungen, die mit einem größeren Zeitaufwand als einer halben Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um                                                                         | 25,00                                            |
| 2.1              | Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache - auch als Urkunden und Akten - je angefangene DIN-A-4-Seite                                                                                                                | 7,50                                             |
| 2.2              | Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.                                                                                                                              | 15,00                                            |
| 2.3              | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene halbe Stunde<br><br>Notwendige Schreibarbeiten und sonstige Auslagen sind in dieser Gebühr enthalten. | 25,00                                            |
| 3.               | Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde                            | 25,00                                            |
| 4.               | Für EDV unterstützte Tätigkeiten auf der Basis v. in der Verwaltung gespeicherten Daten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde                                      | 25,00                                            |
| 5.               | Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw.                                                                                                                                                    | je nach Kosten der Herstellung/ Vervielfältigung |
| 6.               | Fotokopien je Seite DIN A 4<br>je Seite DIN A 3                                                                                                                                                                          | 0,50<br>1,00                                     |
| 7.               | Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite                                                                                                                        | 2,00                                             |

| <b>Tarif-<br/>stelle</b> | <b>G e b ü h r e n t a t b e s t a n d</b>                                                                                                                                                                      | <b>G e b ü h r   i n   E u r o</b>                    |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 8.                       | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist                                                                                     | 5,00<br>bis<br>150,00                                 |
| 9.                       | Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonst. Erklärungen für das Grundbuch                                                                                        | 15,00                                                 |
|                          | Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen                                                                                                                                              | jeweils die Hälfte                                    |
| 10.                      | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde | 15,00                                                 |
| 11.                      | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides                                                                                                                                                              | bis zu ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung |
| 12.                      | Zweite Ausfertigung einer verloren gegangenen Lohnsteuerkarte                                                                                                                                                   | 5,00                                                  |
| 13.                      | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke                                                                                                                                                | 5,00                                                  |
| 14.                      | Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung                                                                                                                                      | 3,00                                                  |
| 15.                      | Feststellung aus Steuerkonten und –akten je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                            | 25,00                                                 |
| 16.                      | Bescheinigung über den Stand d. Steuerkontos                                                                                                                                                                    | 5,00                                                  |
| 17.                      | Ermittlung oder Schätzung von Steuerbeträgen vor Beginn der Steuerpflicht auf Antrag des Steuerpflichtigen                                                                                                      | 8,00                                                  |
| 18.                      | Anfertigung von Lichtpausen                                                                                                                                                                                     | 5,00<br>bis<br>15,00                                  |
| 19.                      | Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten                                                                                                                                        |                                                       |
|                          | a) bei Einfamilienhäusern                                                                                                                                                                                       | 7,50                                                  |
|                          | b) bei mehrgeschossigen Wohngebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten                                                                                                                                          | 10,00                                                 |

| Tarif-<br>stelle | G e b ü h r e n t a t s t a n d                                                                                                                                                                                                       | G e b ü h r i n E u r o           |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 20.              | Abschriften und Druckstücke von Verdingungs-<br>unterlagen                                                                                                                                                                            | je nach Kosten der<br>Herstellung |
| 21.              | Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-,<br>Ausbau- und Anschlussbeiträge                                                                                                                                                          | 10,00                             |
| 22.              | Informationsfreiheitsgesetz für das Land<br>Schleswig-Holstein (IFG-SH)<br>a) Erteilung von schriftlichen Auskünften<br>- in einfachen Fällen                                                                                         | 5,00<br>bis<br>50,00              |
|                  | - in schwierigen oder komplexen Fällen                                                                                                                                                                                                | 50,00<br>bis<br>2.000,00          |
|                  | b) Zurverfügungstellung von Informationen o-<br>der von Informationsträgern, von maschi-<br>nenlesbaren Informationsträgern und erfor-<br>derlichen Leseanweisungen oder lesbaren<br>Ausdrucken<br>- in einfachen Fällen              | 5,00<br>bis<br>50,00              |
|                  | - bei umfangreichen Maßnahmen zur Zu-<br>sammenstellung der begehrten Informati-<br>onen                                                                                                                                              | 50,00<br>bis<br>1.000,00          |
|                  | - bei außergewöhnlich aufwendigen Maß-<br>nahmen zur Zusammenstellung der be-<br>gehrten Informationen                                                                                                                                | 1.000,00<br>bis<br>2.000,00       |
|                  | <b>Anmerkung zu Tarifstelle 22:</b><br><b>Von der Erhebung der Gebühr kann ganz<br/>oder teilweise abgesehen werden, wenn<br/>dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit<br/>oder des öffentlichen Interesses geboten<br/>ist.</b> |                                   |